

Bern, 1. Mai 2024

# Bericht 2023 der Nationalen Plattform zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen



## Aktuelles

Die Gespa als Nationale Plattform und Meldestelle für Verdachtsfälle war in der Schweiz auch im Jahr 2023 Dreh- und Angelpunkt des Informationsaustauschs zwischen den Akteuren des Sports, den Sportwettenveranstalterinnen, den Institutionen des Übereinkommens des Europarats über die Manipulation von Sportwettbewerben (Magglinger Konvention), anderer internationaler Partner und den Strafverfolgungsbehörden – und kann vor dem Hintergrund ihres gesetzlichen Auftrages erneut offizielle Daten zum Thema Wettkampfmanipulation vorlegen.

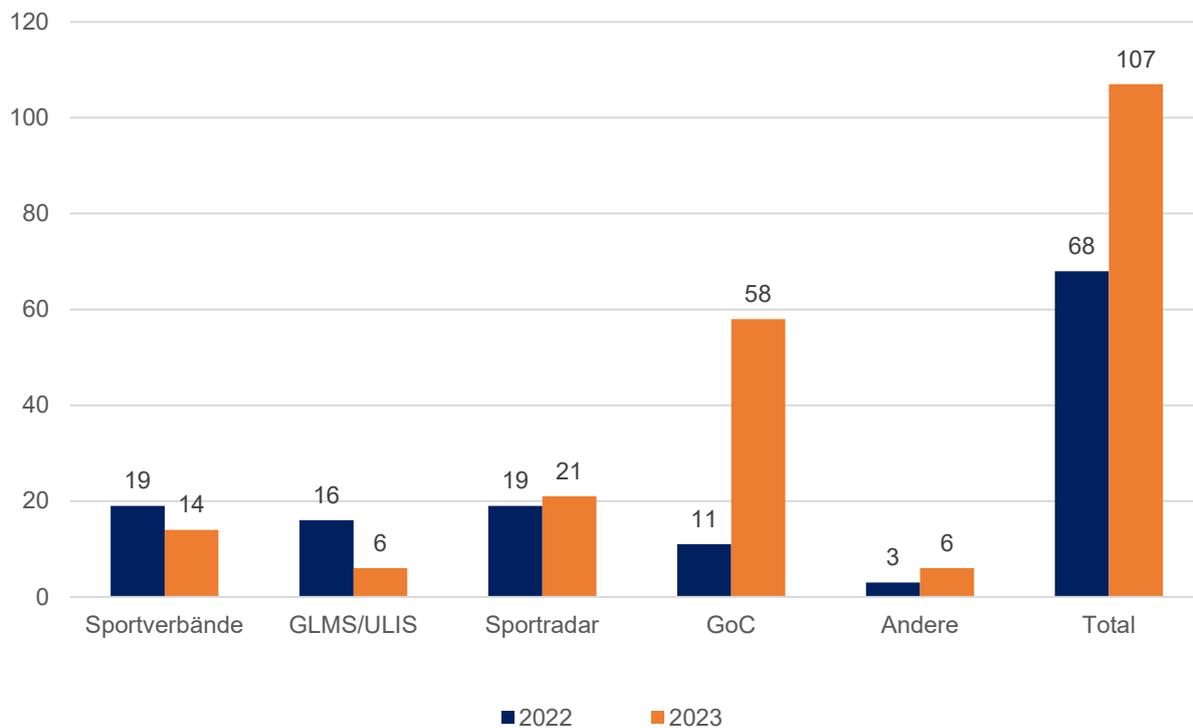
Diese Zahlen sollen Transparenz schaffen, sind aber in den Kontext des regulatorischen Umfelds zu setzen. In der Schweiz dürfen Sportwetten nicht auf Ereignisse angeboten werden, bei denen ein erhöhtes Risiko von Sportwettkampfmanipulation besteht. Dies bedeutet: Wetten auf Sportarten, Ligen, mithin auf alle Sportwettkämpfe, bei denen bekannt ist oder aufgrund der Einschätzung der Gespa davon auszugehen ist, dass ein signifikantes Manipulationsrisiko besteht, werden von der Gespa gar nicht erst bewilligt. Eine Pflicht der verschiedenen Akteure, der Gespa Verdachtsfälle zu melden, gibt es wiederum grundsätzlich dann, wenn auf den entsprechenden Wettkampf in der Schweiz Wetten abgeschlossen werden dürfen (mehr zur Meldepflicht erfahren Sie weiter unten unter dem Titel «Fokusthema: Die gesetzliche Meldepflicht»). Wenn Akteure mit Sitz in der Schweiz bei der Gespa Meldung erstatten, betrifft dies also in der Regel Sportarten und Ligen, die als grundsätzlich integer eingeschätzt werden.

Auch im Jahr 2023 gingen Alerts zu Sportwettkämpfen in verschiedensten Ländern auf praktisch allen Kontinenten ein. Mit Blick auf die aktuellen Zahlen fällt auf, dass die Meldungen aus dem Kreis der Group of Copenhagen, dem Netzwerk der Nationalen Plattformen, im Berichtsjahr stark zugenommen hat. Die Schweizer Vertretung in der Gruppe hat im Jahr 2022 darauf hingewiesen, dass der Informationsfluss immer einseitiger wird und die Schweiz – als verhältnismässig kleines Land – deutlich mehr Meldungen macht als die anderen Länder. In der Folge wurden die Landesvertreter nochmals sensibilisiert und eingehend über den Informationstransfer informiert. Dies scheint nun Wirkung zu zeigen. Immer noch ist es aber so, dass die Gespa mit 21 Meldungen gegenüber 58 der anderen Mitglieder zusammen immer noch am meisten zum Informationsfluss beiträgt. Mit Blick auf die Meldungen, die bei der Gespa eingehen, machten die Meldungen aus dem Kreis der Group of Copenhagen aber wieder den grössten Anteil aus. Dies ist ein erfreuliches Zeichen für die stetig wachsende Bedeutung der Magglinger Architektur.

Weitere Meldungen gingen von den auf die Detektion von Manipulationsfällen spezialisierten Organisationseinheiten von ULIS und Sportradar (die im Wesentlichen auch die Meldepflichten seitens der Lotteriegesellschaften und Wettveranstalterinnen Swisslos und Loterie Romande erfüllen) aus. Unter den Sportorganisationen waren es erneut die FIFA und die UEFA, die Meldungen (je im einstelligen Bereich) gemacht haben. Die Zahlen lagen noch vor wenigen Jahren deutlich höher. Es besteht jedoch kein Anlass anzunehmen, dass die beiden Verbände ihre Meldepflicht nicht erfüllen. Vielmehr scheint das aktuell von der Gespa zugelassene Angebot der beiden Lotteriegesellschaften im Bereich Fussball hinreichend eingeschränkt und weitestgehend integer zu sein.

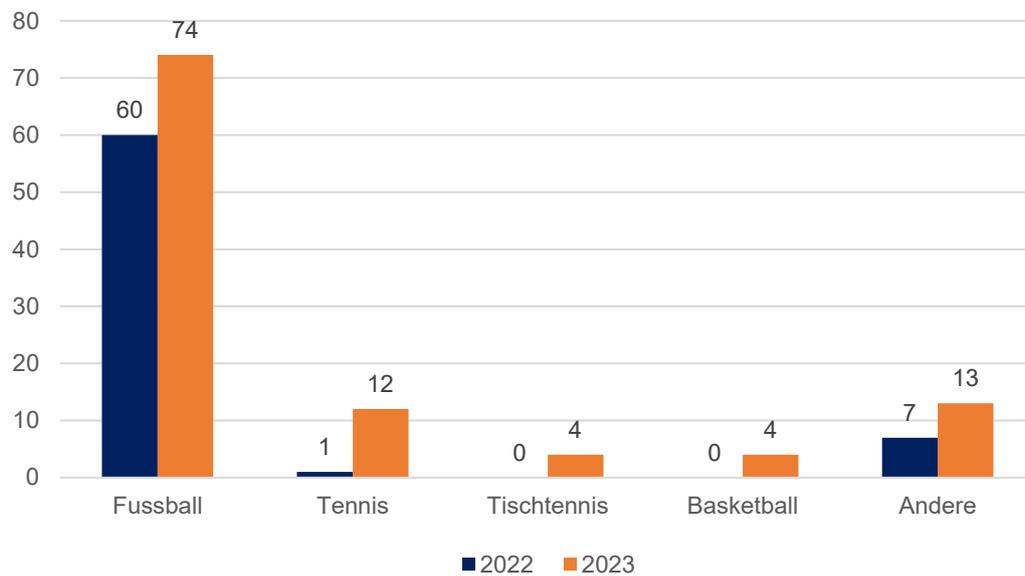
Die neben FIFA und UEFA grösste internationale Sportorganisation mit Sitz in der Schweiz, das IOC, welches mit IBIS ein eigenes System zum Informationsaustausch im Bereich Wettkampfmanipulation betreibt und gemäss eigenen Angaben mit zahlreichen internationalen Verbänden und

Aufsichtsbehörden kooperiert, hat erneut keine Meldungen an die Gespa gemacht. Inwieweit und in welcher Form dieses System funktioniert, muss deshalb an dieser Stelle offenbleiben.

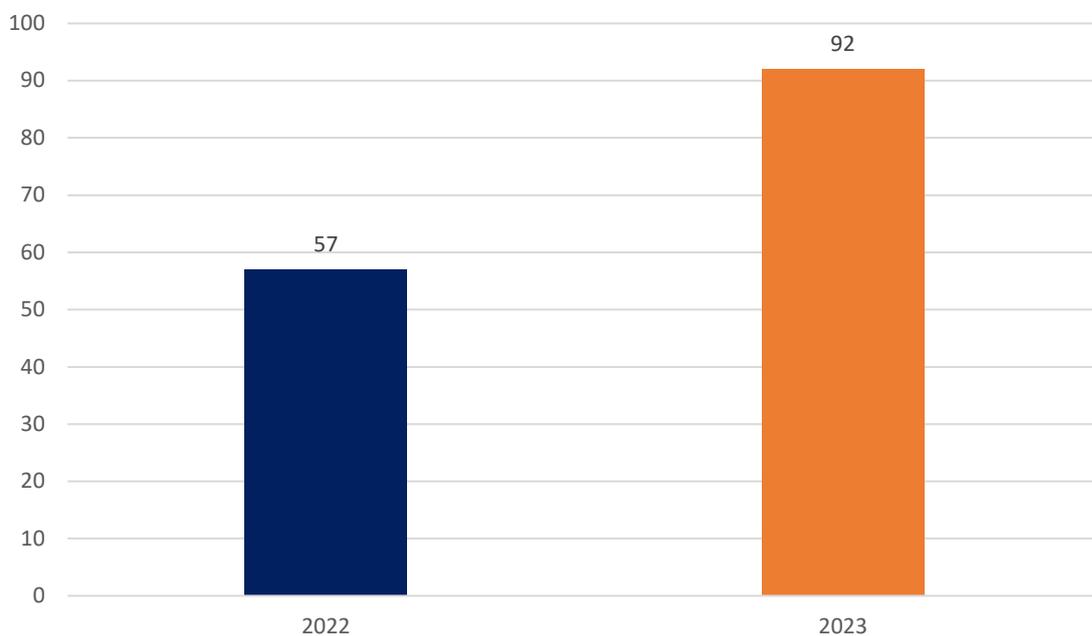


Die Meldungen betrafen erneut überwiegend den Fussball, der auch die mit Abstand grössten Wettvolumina generiert. Die Quantität liegt im Bereich des Vorjahres. Bei den anderen Sportarten sind die Zahlen erneut sehr tief und lassen keine Rückschlüsse auf allfällige Trends zu.

Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass sich verändernde Zahlen stets einer sorgfältigen Analyse durch die Spezialistinnen und Spezialisten der Gespa bedürfen. Auch der Austausch mit ausländischen Kolleginnen und Kollegen trägt in vielen Fällen zur richtigen Interpretation aktueller Entwicklungen bei. Eine Häufung von Alerts kann durchaus ein Indiz für Manipulationen in einem bestimmten Bereich sein. Gleichzeitig kann eine Zunahme der Meldungen auch auf intensivierete Bemühungen zur Detektion zurückzuführen sein – was positiv zu werten ist. Schliesslich darf auch der Faktor Zufall angesichts der geringen Anzahl Meldungen nicht vernachlässigt werden.



Die Anzahl Wettkämpfe, die der Gespa als verdächtig gemeldet wurden, ist von einem mittleren auf einen hohen zweistelligen Wert gestiegen.



Die in dieser Grafik präsentierten Zahlen der als verdächtig gemeldeten Wettkämpfe ist tiefer als die Summe der Alerts, da zu einzelnen Wettkämpfen auch mehrere Alerts eingehen.

## Die Situation in der Schweiz

Meldungen mit einem klaren Bezug zur Schweiz sind weiterhin selten. Die Gespa hat im Berichtsjahr einen Fall an die Strafverfolgungsbehörden gemeldet, damit geklärt werden kann, ob es allenfalls zu strafbaren Handlungen in der Schweiz gekommen ist. Verurteilungen wegen Wettkampfmanipulation gab es in der Schweiz im Jahr 2023, soweit erkennbar, nicht.

Die strafrechtliche Verfolgung und Sanktionierung von Manipulationsfällen ist anspruchsvoll. In der Schweiz ist insbesondere der von Deutschland ausgehende «Hoyzer-Skandal», dessen Ursprung fast 20 Jahre zurückliegt und auch den Schweizer Fussball erschütterte, in Erinnerung geblieben. Spezifische Strafnormen gab es damals noch nicht. Fälle dieser Dimension wurden in der Schweiz in der Zwischenzeit nicht mehr aufgedeckt.

Dennoch ist auch der Schweizer Sport zweifellos nicht absolut frei von jeder Form von Manipulationen. Anders als noch vor 15 Jahren gibt es heute aber spezifische gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung der Wettkampfmanipulation im Sport und mit der Nationalen Plattform eine zentralisierte Meldestelle. Die durch die Magglinger Konvention und die Umsetzung im Bundesrecht eingeführten Strafnormen, Meldepflichten, Kompetenzen und die damit verbundene internationale Vernetzung können Manipulationsfälle zwar nicht verhindern. Und sie garantieren auch nicht, dass konkrete Fälle stets zu einer strafrechtlichen Verurteilung führen. Sie tragen aber massgebend dazu bei, dass negative Entwicklungen früher erkannt und konkrete Fälle näher abgeklärt werden können. Das Risiko, dass in der Schweiz in bestimmten Sportarten oder Ligen unbemerkt in grösserem Stil manipuliert wird, wird durch das aktuelle Regulativ signifikant reduziert. Flankiert wird der Schutz der Integrität des Sports durch die Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen, bei denen das Bundesamt für Sport, Swiss Olympic und die zahlreichen angeschlossenen Sportverbände eine zentrale Rolle spielen.

Die Vernetzung und der Knowhow-Austausch zwischen den involvierten Stellen schützen aber nicht nur die Integrität des Sports. Sie wirken sich auch auf die Sicherheit des Sportwettenangebots aus. Die Gespa lässt Wetten nur auf Wettkämpfe ohne besonderes Manipulationsrisiko zu. Auch manipulationsanfällige Wettarten (wie z. B. Wetten auf den Ausgang einzelner Games im Tennis) werden nicht bewilligt. Zu diesem Zweck führt die Gespa eine (auf ihrer Homepage auch für die Öffentlichkeit einsehbare) für die Lotteriegesellschaften verbindliche Liste mit dem zulässigen Wettangebot. Die Analyse der eingehenden Alerts hat also nicht nur den Zweck, konkrete Verdachtsfälle näher abklären zu können. Sie ermöglicht es der Gespa auch, negative Entwicklungen im Zusammenhang mit dem bestehenden Sportwettenangebot zu identifizieren und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen – und Sportarten oder Ligen, bei denen es konkrete Hinweise auf Integritätsprobleme gibt, von der Liste zu streichen.

## Fokusthema: Die gesetzliche Meldepflicht

Der Jahresrückblick soll neben den aktuellen Entwicklungen einen erweiterten Einblick in das Thema der Bekämpfung der Wettkampfmanipulation in der Schweiz gewähren. In diesem Jahr wird erklärt, wer zur Meldung an die Gespa verpflichtet ist – und unter welchen Voraussetzungen.

Die Magglinger Konvention wird in der Schweiz primär im Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) und im Sportförderungsgesetz (SpoFöG) umgesetzt. Die Meldepflicht an die Gespa ist im BGS, konkret in Art. 64, vorgesehen.

Zur Meldung verpflichtet sind einerseits die Veranstalterinnen von Sportwetten, primär also die Swisslos und die Loterie Romande. Es besteht aber auch eine Meldepflicht für die Veranstalterinnen lokaler Sportwetten. Andererseits sind sämtliche Organisationen mit Sitz in der Schweiz zur Meldung verpflichtet, die an Sportwettkämpfen teilnehmen, diese organisieren, durchführen oder überwachen.

Eine Meldepflicht besteht nur bei Verdacht auf eine Manipulation von Sportwettkämpfen, die in der Schweiz stattfinden oder auf die in der Schweiz Sportwetten angeboten werden.

Die Akteure des Schweizer Sports, seien es Verbände, Ligen oder einzelne Vereine, stehen also bei praktisch jedem Verdachtsfall in der Pflicht, Meldung zu erstatten. Hat ein Wettkampf nicht in der Schweiz stattgefunden und bestehen Unklarheiten, ob auf ein Ereignis in der Schweiz Sportwetten angeboten werden, kann die auf der Homepage der Gespa veröffentlichte Liste mit dem bewilligten Wettangebot als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Zu betonen ist, dass die Meldepflicht nicht deckungsgleich mit der Strafbarkeit der Wettkampfmanipulation ist. Die Strafbarkeit (die entsprechenden Strafnormen finden sich im SpoFöG) knüpft am Umstand an, dass auf den manipulierten Sportwettkampf Wetten angeboten werden, wobei nicht erforderlich ist, dass es sich um ein Wettangebot in der Schweiz handelt. Ein Angebot im Ausland genügt. In anderen Fällen geht die Meldepflicht weiter: Während grundsätzlich jede Manipulation eines Sportwettkampfs in der Schweiz gemeldet werden muss (und allenfalls reglementarische bzw. disziplinarische Folgen haben kann), bedeutet dies also nicht zwingend, dass die Manipulation auch strafrechtlich relevant ist. So hat beispielsweise die Manipulation eines Spiels in einer tiefen Liga im Bereich des Hobbysports zwar oftmals disziplinarische Folgen – gestützt auf die Reglemente des betroffenen Verbands. Strafbar wird sie aber kaum sein, weil auf den Wettkampf nirgendwo Wetten angeboten werden. Mit dieser Regel wollte man verhindern, dass die Strafbarkeit überdehnt wird. Wäre jede Manipulation im Schweizer Sport strafbar, müssten sich die Strafverfolgungsbehörden auch den Fall verfolgen, indem eine Mannschaft beim Grümpelturnier das letzte Gruppenspiel im Gegenzug für eine Kiste Bier absichtlich verliert. Dies wollte man – zurecht – nicht.

Hinzuweisen ist schliesslich auf die weitreichenden Befugnisse der Gespa in datenschutzrechtlicher Hinsicht. Soweit es der Bekämpfung und Verfolgung der Manipulation von Sportwettkämpfen dient, darf sie auch besonders schützenswerte Personendaten an weitere involvierte Akteure (unter anderem an Sportverbände) weitergeben. Die klaren und weitreichenden Befugnisse ermöglichen den Betroffenen Behörden und Organisationen einen raschen und konsequenten Informationsaustausch – ohne dass datenschutzrechtliche «Stolperfallen» drohen.